

3520 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1988 betreffend ein Bundesgesetz über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz - HlSchG)

Die Entwicklung von Halbleiterbausteinen (Chips) kann auf Grund der jahrelangen Entwicklungsarbeit enorm hohe Kosten verursachen. Durch die heute bestehenden technischen Mittel ist es jedoch verhältnismäßig leicht in relativ kurzer Zeit zu einem Bruchteil der tatsächlichen Entwicklungskosten Kopien derartiger Bauteile herzustellen. Dies führt zu wettbewerbsverzerrenden Kostenvorteilen für den Nachahmer. Derzeit bestehen keine wirkungsvollen Vorschriften zum Schutz gegen derartige Kopien.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll im Wege eines dem Patentwesen zuzurechnenden Sonderschutzgesetzes eine Schutzmöglichkeit für die Topographien von Halbleitererzeugnissen geschaffen werden. Die Erlassung einer solchen Rechtsnorm ist nicht nur erforderlich um den Schutz von Halbleitererzeugnissen im Inland zu bewerkstelligen, sondern auch um den Schutz österreichischer Erzeugnisse im Ausland zu bewirken, da ein derartiger Schutz im Ausland Österreichern in aller Regel nur dann gewährt wird, wenn materielle Gegenseitigkeit gegeben ist.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 28. Juni 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1988 betreffend ein Bundesgesetz über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz - HlSchG) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 06 28

Ing. Johann P e n z
Berichterstatte

Ing. Leopold M a d e r t h a n e r
Obmann